

**TOP 5 - Abwägung Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (Anlage1)**

1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Glüsing

Stand: 12.05.2020

Nr.	Stellungnahme vom ... / Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussempfehlung
<b><u>Öffentlichkeit</u></b>		
1	Seitens der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken noch Hinweise vorgetragen.	
<b><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></b>		
1	<p>Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben <b>keine</b> Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) GMSH; Stellungnahme vom 02.03.2020</li> <li>(2) Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein; Stellungnahme vom 20.02.2020</li> <li>(3) Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Meldorf; Stellungnahme vom 10.03.2020</li> <li>(4) LLUR Südwest Itzehoe; Stellungnahme vom 12.03.2020</li> <li>(5) LLUR Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 19.02.2020</li> <li>(6) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Stellungnahme vom 28.02.2020</li> <li>(7) Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom 05.03.2020</li> <li>(8) Abfallwirtschaft Dithmarschen; Stellungnahme vom 09.03.2020</li> <li>(9) Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein; Stellungnahme vom 20.03.2020</li> <li>(10) Gemeinde Wallen; Stellungnahme vom 27.02.2020</li> <li>(11) Gemeinde Hennstedt; Stellungnahme vom 27.02.2020</li> <li>(12) Gemeinde Hollingstedt; Stellungnahme vom 29.02.2020</li> <li>(13) Gemeinde Linden; Stellungnahme vom 14.02.2020</li> <li>(14) Gemeinde Schalkholz; Stellungnahme vom 25.02.2020</li> </ul>	

<p>2 <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b>  <u>Stellungnahme vom 10.03.2020</u></p> <p><u>Regionalentwicklung:</u>  „Von Seiten des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung sofern die Hinweise der Fachbehörden berücksichtigt werden.“</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u>  „Hinsichtlich der Aufstellung 1. Änderung der Satzung „Dorfstraße“ der Gemeinde Glüsing bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.  Die Entwidmung der nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Knicks ist nachvollziehbar und wird aufgrund der beschriebenen Problematik im Innenbereich begrüßt.  In den eingereichten Unterlagen sind jedoch keine Angaben zum notwendigen Ausgleich für die planungsrelevante Knickentwidmung enthalten. Ein Antrag auf Knickentwidmung, aus denen der Ort und die Eignung des Ausgleichs hervorgeht, ist ebenfalls noch nicht gestellt worden. Aufgrund dessen kann zu diesem Zeitpunkt keine Genehmigung zur Knickentwidmung in Aussicht gestellt werden.“</p> <p><u>Untere Wasser-, Boden- und Abfallbehörde</u>  In der Vorabstimmung (August 2019) wurde darauf hingewiesen, dass zur gesicherten Erschließung über dezentrale Lösungen auch die Einleitmöglichkeit von gereinigtem Abwasser und Niederschlagswasser in ein Gewässer, hier Grundwasser, zählt. Da anscheinend kein Graben zur Einleitung des gereinigten Abwassers in der Nähe vorhanden ist, ist vorab festzustellen, ob das gereinigte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Der Antrag auf Knickentwidmung wird parallel zum Bauleitplanverfahren frist- und formgerecht vor Satzungsbeschluss eingereicht werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es wird ein Bodengutachten erstellt, im Rahmen derer die Versickerungsfähigkeit des Baugrundes nachgewiesen werden wird.</p>
---	--

Abwasser und das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden kann. Das Gebiet liegt im WSG Linden Zone IIIA. Die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen und von Niederschlagswasser ist zulässig, soweit eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist. Über ein Bodengutachten und eine beispielhafte Bemessung zur Versickerung nach Arbeitsblatt DWA-A138 von Niederschlagswasser für die Baugrundstücke könnte die gesicherte Abwasserbeseitigung nachgewiesen werden.

Fachdienst Liegenschaften, Schulen und Kommunalaufsicht als untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme, da diese Bau- und/oder Gartendenkmale nicht berührt.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Aber das Flurstück befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet (Kartenausschnitt anbei). Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.

Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>3</p>	<p><b>Archäologisches Landesamt</b>  <u>Stellungnahme vom 03.03.2020</u></p> <p>„Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.  Wir verweisen daher ausdrücklich auf § 15 DSchG: (...)“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4</p>	<p><b>Wasserverband Norderdithmarschen</b>  <u>Stellungnahme vom 17.03.2020</u></p> <p>„Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Glüsing sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.  Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Dorfstr." der Gemeinde Glüsing keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>5 <b>Eider-Treene-Verband</b>  <u>Stellungnahme vom 23.03.2020</u>  „Vielen Dank für die Beteiligung an den o. a. Planverfahren. Das Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Wallener-atal. Von der Planänderung ist das verrohrte Verbandsgewässer Nr. 062301 betroffen, welches das Oberflächenwasser der westlichen Dorfstraße über die privaten Grundstücke Dorfstr. 19 und 21-23 zum gefällearmen offenen Gewässer Nr. 062300 ableitet. Dieses mündet in die Wallener Au. Die Planänderung befasst sich mit dem Gegenstand der Abwasserbeseitigung. Eine hierfür bisher vorgesehene Fläche östlich der geplanten Wohnbebauung soll nunmehr auch Wohnbaufläche werden, da von der Errichtung einer zentralen Kleinkläranlage an dieser Stelle abgesehen werden soll. Unberücksichtigt bleibt hierbei der Sachverhalt der Oberflächenwasserbeseitigung. Die von fünf Wohnbaugrundstücken mit einer Grundflächenzahl von 0,3 zzgl. einer möglichen Überschreitung insgesamt abfließende Wassermenge ist nicht mehr unerheblich, d. h. größer als 10 l/s. Ab diesem Schwellenwert fordern die Verbände grundsätzlich Maßnahmen zur Abflussretention. Ich empfehle daher, das für die Umwidmung zur Wohnbaufläche vorgesehene ca. 350 qm große Grundstück für die Oberflächenwasserretention zu nutzen. Eine diesbezügliche Einleiterlaubnis ist von der Gemeinde Glüsing im Vorwege zum Satzungsbeschluss zu erwirken.  Von der geplanten Knickkompensation können Verbandsanlagen betroffen sein, Der Eider-Treene-Verband ist daher am Verfahren zur Auswahl der Kompensationsfläche zu beteiligen.  Darüber hinaus bestehen keine Bedenken grundsätzlicher Art gegen die Planänderung.  Die Planunterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es wird ein Baugrundgutachten erstellt, welches Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes trifft. Das anfallende Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit auf den Bauflächen versickern. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in das Verbandsgewässer ist nicht angedacht.</p> <p>Die Knickkompensation erfolgt über ein externes Ökokonto. Eine Beeinträchtigung der Verbandsanlagen kann somit ausgeschlossen werden.</p>
---	---

6	<p><b>IHK Flensburg</b> <u>Stellungnahme vom 26.03.2020</u></p> <p>„Für die weitere Befassung möchten wir anmerken, dass die sich im Osten befindlichen Unternehmen nicht in ihren Geschäftstätigkeiten eingeschränkt werden dürfen. Hierbei verweisen wir v. a. auf ggf. aufkommende Emissionsproblematiken, die durch eine heranrückende Wohnbebauung entstehen könnten.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegende Änderung der Satzung wird die planungsrechtlich vorhandene Wohnbaufläche marginal in Richtung Osten erweitert. Eine Beeinträchtigung der genannten Betriebe wird hier nicht erwartet.</p>
---	---	--

Aufgestellt: 20.05.2020